

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/220 vom 13. Februar 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_220

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/220 du 13 février 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/220 del 13 febbraio 2013

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich. Anwendungsfall des Prozentvergleichs. Die versicherte Person ist mit dem entsprechend der Teilarbeitsunfähigkeit reduzierten Beschäftigungsgrad weiterhin beim gleichen Arbeitgeber tätig (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St.Gallen vom 13. Februar 2013, IV 2011/220).

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung datiert vom 27. Mai 2011, die Beschwerde vom 5. Juli 2011. Zwischen diesen beiden Daten liegen erheblich mehr als 30 Tage. Zwar dürfte es die Regel sein, dass eine Verfügung am Tag ihrer Erstellung aufgegeben wird und dass sie, wenn sie mit normaler Post (B-Post-Einzelsendung) versandt wird, innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufgabe zugestellt wird. Die angefochtene Verfügung wäre demnach spätestens am 1. Juni 2011 und nicht erst am 6. Juni 2011, wie der Beschwerdeführer geltend macht, zugestellt und eröffnet worden. Da zwischen der Erstellung und dem Versand einer Verfügung aber erfahrungsgemäss mehrere Tage vergehen können und da auch die Zustellung mit normaler Post ausnahmsweise mehr als die üblichen drei Tage nach der Postaufgabe in Anspruch nehmen kann, lässt sich nicht von einem Normalablauf auf den effektiven Ablauf schliessen. Es liegt durchaus noch im Bereich des Üblichen, dass eine Verfügung erst 10 Tage nach ihrer Datierung zugestellt wird. Das geltend gemachte Eröffnungsdatum 6. Juni 2011 ist deshalb plausibel. Demnach, und weil für das Gegenteil ohnehin die Beschwerdegegnerin beweispflichtig wäre, ist davon auszugehen, dass die Beschwerde fristgerecht innert 30 Tagen seit der Eröffnung der angefochtenen Verfügung erhoben worden ist.

E. 2

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG), die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG). Der Beschwerdeführer ist in der Lage, entsprechend dem Grad der verbliebenen Arbeitsfähigkeit weiterhin seinem Beruf als Gipser nachzugehen. Von diesem Arbeitsfähigkeitsgrad hängt es also ab, ob die krankheitsbedingte Erwerbseinbusse als Gipser so hoch ist, dass mit einem Erreichen der Invaliditätsgrenze von 40%, ab der ein Rentenanspruch bestehen kann (Art. 28 Abs. 2 IVG), zu rechnen ist. Beträgt die

Erwerbseinbusse in der Tätigkeit als Gipser weniger als 40%, kann zum Vornherein keine rentenrelevante Invalidität vorliegen, womit sich sowohl die Prüfung der Erfüllung des sogenannten Wartejahrs als auch die Prüfung und gegebenenfalls die Durchführung beruflicher Eingliederungsmassnahmen (soweit sie dem Grundsatz der "Eingliederung vor Rente" [vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 47] entspringen) erübrigt.

2.1 Drei Ärzte haben sich zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers geäussert. Dr. C.____ hat angegeben, mehr als 60% würden als Gipser kaum mehr gehen (vgl. IV-act. 16-2). In seinem Bericht vom 10. August 2010 (vgl. IV-act. 30-3) hat er dann für die Zeit ab 1. Juli 2010 nur noch eine Arbeitsfähigkeit von 50% bestätigt. Er hat diesem Bericht eine Mitteilung des behandelnden Orthopäden Dr. D.____ vom 23. März 2010 (vgl. IV-act. 30-5) beigelegt. Dr. D.____ hat in dieser Mitteilung keine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Er hat nur darauf hingewiesen, dass das Ausmass der Arbeitsfähigkeit gutachterlich festgelegt werden sollte und dass dazu wohl eine erneute MRI-Untersuchung notwendig sei. In seinem eigenen Bericht vom 6. September 2010 (vgl. IV-act. 35-6) hat Dr. D.____ dann zwar angegeben, er habe den Beschwerdeführer ab 2. Juni 2009 zu 30% arbeitsunfähig geschrieben, aber er hat gleichzeitig erneut darauf hingewiesen, dass das Ausmass der Arbeitsfähigkeit gutachterlich festgelegt werden sollte und dass dazu eine erneute MRI-Abklärung notwendig sein dürfte. Auf die Arbeitsfähigkeitsschätzungen dieser beiden Ärzte kann also nicht abgestellt werden, denn Dr. D.____ hat seine eigene Einschätzung als nicht ausreichend verlässlich bezeichnet und Dr. C.____ hat sich faktisch auf die Einschätzung von Dr. D.____ berufen, weil er als Internist nicht über jene orthopädischen Fachkenntnisse und -erfahrungen verfügt hat, die für eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung erforderlich gewesen wären. Mit den Angaben von Dr. C.____ und Dr. D.____ ist die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als Gipser also nicht belegt.

Dr. E.____ hat das von Dr. D.____ empfohlene orthopädische Gutachten erstattet (vgl. IV-act. 44). Er hat sich dabei u.a. auf das Ergebnis einer erneuten MRI-Untersuchung abgestützt. Die Behauptung des Beschwerdeführers, Dr. E.____ habe sich an die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. D.____ "angelehnt" (gemeint ist wohl, Dr. Z.____ habe diese Einschätzung ungeachtet des Ergebnisses seiner eigenen Untersuchung unbesehen übernommen), ist nicht haltbar. Das Gutachten zeigt deutlich, dass Dr. E.____ eine selbständige, umfassende und gründliche Untersuchung (unter Einbezug des Ergebnisses der erneuten MRI-Abklärung) vorgenommen hat und dass er seine Arbeitsfähigkeitsschätzung unbeeinflusst von der - eindeutig erkennbar nur unter Vorbehalt erfolgten - Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. D.____ abgegeben hat. Dr. E.____ hat zwar, wie der Aktenauszug in seinem Gutachten zeigt, den Bericht von Dr. D.____ gekannt, aber er hat das Ergebnis seiner eigenen Abklärungen nicht danach ausgerichtet. Inwiefern eine "Konfrontation" mit dem Inhalt des Berichts von Dr. D.____ der Ermittlung des objektiven Arbeitsfähigkeitsgrads dienen könnte, ist nicht erkennbar. Das Gutachten von Dr. E.____ erfüllt alle an ein beweistaugliches medizinisches Gutachten zu stellenden Anforderungen (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von U. Meyer, 2. A., S. 352 f.). Aus orthopädischer Sicht ist der Beschwerdeführer in seinem Beruf als Gipser also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu 70% arbeitsfähig. Daran vermögen die im Bericht der Rheumatologie des Kantonsspitals St. Gallen vom 1. Juli 2011 (vgl. act. G 4.1.1) angegebenen zusätzlichen Diagnosen (Fingergelenksarthralgien bds., Schulterbeschwerden re. bei Impingementproblematik, Epicondylitis humeri lateralis und medialis links) nichts zu ändern. Dr. E.____ hat die Schulter-, Ellbogen- und Fingerbeschwerden ebenfalls

festgestellt und seine Arbeitsfähigkeitsschätzung einfließen lassen. In Bezug auf die Schmerzen in den Ellbogen hat er darauf hingewiesen, dass sich diese bei einer medikamentösen Behandlung jeweils besserten bzw. dass sie sogar verschwänden. Dasselbe hat er für die Fingerbeschwerden angegeben. Der Bericht des Kantonsspitals St. Gallen zeigt zwar, dass die Schulter-, Ellbogen- und Fingerbeschwerden doch nicht ganz zum Verschwinden gebracht werden konnten. Er belegt aber nicht, dass diese Beschwerden bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung so stark zugenommen hätten, dass sie die Arbeitsfähigkeit spürbar reduzieren würden. In Bezug auf die Schulterbeschwerden rechts hat Dr. Z. ___ im Übrigen einen - qualitativen - Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit angenommen. Allerdings ist er davon ausgegangen, dass mit der durch die Reduktion des Beschäftigungsgrads auf 70% geschaffenen Möglichkeit, erheblich mehr und zudem nach Bedarf Arbeitspausen einzuschalten, auch den Schulterbeschwerden Rechnung getragen sei. Der Bericht des Kantonsspitals St. Gallen vermag deshalb weder eine relevante Zunahme der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu belegen noch Zweifel an der Richtigkeit der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. E. ___ zu wecken. Auch die vom Beschwerdeführer effektiv erbrachte Arbeitsleistung kann nicht als Indiz gegen die Richtigkeit dieser Arbeitsfähigkeitsschätzung ins Feld geführt werden, denn dabei handelt es sich um die subjektive Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers, die sich auf die von Dr. C. ___ attestierte Arbeitsfähigkeit stützen dürfte. Diese Einschätzung ist aber, wie das Gutachten von Dr. E. ___ zeigt, zu pessimistisch gewesen. Dass sich der Beschwerdeführer (und mit ihm sein Arbeitgeber) an einen Beschäftigungsgrad von weniger als 70% gewöhnt hat, kann nichts daran ändern, dass der objektive Arbeitsfähigkeitsgrad von 70% als zumutbar betrachtet werden muss. Bei der Invaliditätsbemessung ist deshalb von einem Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers als Gipser von 70% auszugehen. 2.2 Da der Beschwerdeführer seine Arbeitsstelle trotz der krankheitsbedingten Einbusse an Arbeitsfähigkeit hat behalten können und da der Lohn dem Arbeitsfähigkeits-/Beschäftigungsgrad entsprechend (also nicht überproportional) gekürzt worden ist, kann, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht geltend gemacht hat, anstelle eines regulären Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) ein Prozentvergleich erfolgen. Es resultiert ein Invaliditätsgrad von 30% (womit sich eine Prüfung einer allfälligen Eingliederungspflicht erübrigt). Da die Akutphase mit einer Arbeitsunfähigkeit zwischen 100% und 50% (vgl. IV-act. 30-3) weniger als ein Jahr gedauert hat, das sogenannte Wartejahr also nicht erfüllt worden ist, kann auch nicht für eine beschränkte Zeit von einem rentenbegründenden Invaliditätsgrad ausgegangen werden. Die Beschwerdegegnerin hat das Rentenbegehren des Beschwerdeführers also zu Recht abgewiesen. Sollte sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nach dem Erlass der angefochtenen Verfügung erheblich verschlechtert haben, dürfte einer Neuanmeldung zum Bezug einer Invalidenrente nichts im Weg stehen.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer hat in seiner Stellungnahme zum Vorbescheid (vgl. IV-act. 55-3) sinngemäss geltend gemacht, bei der Anrechnung eines Einkommens bei einem Beschäftigungsgrad von mehr als 60% müsse zwingend die Berufsberatung eingeschaltet werden, um mit dem Arbeitgeber zu sprechen. Deshalb beantrage er formal die Wiederaufnahme der beruflichen Eingliederung. Darauf hat die Beschwerdegegnerin reagiert, indem sie in der angefochtenen Verfügung nicht nur das Rentenbegehren abgewiesen, sondern auch entschieden hat, die berufliche Eingliederung nicht wieder aufzunehmen. In der Beschwerde hat der Beschwerdeführer zwar formal nur eine

Rückweisung zur weiteren beruflichen Abklärung beantragen lassen, aber in der Beschwerdebeurteilung (vgl. act. G 1 S. 4 f.) findet sich das Begehren, die berufliche Eingliederung wieder aufzunehmen, wenn ein Einkommen bei einem Arbeitsfähigkeits- bzw. Beschäftigungsgrad von mehr als 60% angerechnet werden müsse. Gemeint hat er damit wohl das Begehren, die Nichteintretensverfügung der Beschwerdegegnerin aufzuheben und durch einen (zwar gerichtlichen, aber seiner Natur nach nur verfahrensleitenden) Eintretensentscheid zu ersetzen, worauf die Beschwerdegegnerin ein Verfahren zur beruflichen Eingliederung (mit dem Ziel des Erhalts des Arbeitsplatzes trotz Erhöhung des Beschäftigungsgrads auf 70%) durchzuführen habe. 3.2 Die Beschwerdegegnerin hatte ihren Nichteintretensentscheid damit begründet, dass das Pensum beim jetzigen Arbeitgeber ohne weiteres auf 70% erhöht werden könne. Sinngemäss hatte sie also geltend gemacht, es sei kein Beizug ihrer Berufsberatung notwendig, um den Arbeitgeber dazu zu bewegen, den Beschäftigungsgrad von 60% auf 70% zu erhöhen. Gemäss dem Assessmentprotokoll der Eingliederungsberatung hat der Arbeitgeber angegeben, er sei flexibel und könne auf das Befinden des Beschwerdeführers eingehen; der Beschwerdeführer müsse einfach "rentieren" (vgl. IV-act. 26-3). Diese Äusserung bezog sich auf die damals aktuelle Situation, in der die Frage diskutiert wurde, ob der Beschwerdeführer an seinem Arbeitsplatz zu 50% oder zu 60% tätig sein könne. Der Arbeitgeber hatte also nur die Möglichkeit vor Augen, dass der Beschwerdeführer vorübergehend auch einmal weniger als 60% leisten könnte. An eine Arbeitsfähigkeit von 70% dachte damals noch niemand. Die Frage, ob der Arbeitgeber bereit sei, den Beschäftigungsgrad des Beschwerdeführers - und damit auch den Lohn - auf 70% zu erhöhen, lässt sich deshalb anhand der Akten nicht vorweg beantworten. Dazu ist eine Besprechung mit dem Arbeitgeber notwendig. Es ist durchaus möglich, dass der Beschwerdeführer dabei eine Unterstützung durch die Berufsberatung der Beschwerdegegnerin benötigen wird. Dies muss ausreichen, um auf das Gesuch um berufliche Eingliederung einzutreten. Die (verfahrensabschliessende) angefochtene Nichteintretensverfügung ist deshalb aufzuheben und durch einen (verfahrensleitenden) Eintretensentscheid zu ersetzen. Die Beschwerdegegnerin wird demzufolge berufliche Massnahmen zur Durchsetzung der Erhöhung des Beschäftigungsgrads prüfen und gegebenenfalls durchführen müssen. Dazu ist die Sache an sie zurückzuweisen.

E. 4

Der Beschwerdeführer unterliegt somit im Hinblick auf die Rentenberechtigung und er obsiegt im Hinblick auf die berufliche Eingliederung. Der gesamte Vertretungsaufwand würde praxismässig eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) rechtfertigen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass das Aktenstudium auch der Durchsetzung des Beschwerdebegehrens betreffend die berufliche Eingliederung gedient hat, ist der Anteil am gesamten Vertretungsaufwand, welcher der Durchsetzung der Rentenberechtigung gedient hat, als erheblich grösser einzuschätzen. Dies rechtfertigt es, die dem Beschwerdeführer zustehende Parteientschädigung auf Fr. 1'000.-- festzusetzen. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer somit eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Der Beschwerdeführer hat somit auch für den überwiegenden Teil der Gerichtskosten aufzukommen. Diese belaufen sich angesichts des durchschnittlichen Beurteilungsaufwands praxismässig auf Fr. 600.--. Davon haben der Beschwerdeführer Fr. 500.-- und die Beschwerdegegnerin Fr. 100.-- zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer zu übernehmende Anteil ist durch den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.--

vollumfänglich gedeckt. Die Differenz von Fr 100.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die gegen die Verneinung eines Rentenanspruchs gerichtete Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die gegen die Verfügung, nicht auf das Begehren um berufliche Eingliederungsmassnahmen einzutreten, gerichtete Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass auf dieses Begehren eingetreten wird; die Sache wird zur Durchführung eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- zu bezahlen (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). 4. Die Beschwerdegegnerin hat eine anteilige Gerichtsgebühr von Fr. 100.--, der Beschwerdeführer eine anteilige Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- zu bezahlen; letztere ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt; die Differenz von Fr. 100.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.